

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 44

Buchbesprechung: Ergänzungen zur dritten Auflage des Heerwesens der österreichisch-
ungarischen Monarchie [Karl Glückmann]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reflektieren müssen und was dann? Und wie weit wird es noch mit der Verbesserung der Waffen und Verstärkung der Zerstörungsmittel kommen? Man gelangt da schon in das Gebiet des Grauens. Und doch will man nichts von einer Änderung der eingeschlagenen Richtung wissen!

(Fortsetzung folgt.)

Ergänzungen zur dritten Auflage des Heerwesens der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von Karl Glückmann, k. u. k. Oberstlieut. im Generalstabs-Korps. Wien 1894, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Das vorliegende Heft enthält die seit dem Erscheinen der 3. Auflage des Glückmann'schen Handbuches über die österreichisch-ungarische Armee bekannt gewordenen wichtigeren Änderungen. Ganz neu sind darin die Organisation der Feld-Artillerie (einschliesslich der Feld-Reserve-Anstalten), der Pioniertruppe und des Pionier-Zugwesens bearbeitet.

C. H. E.

Gliederung und Ausrüstung der Armee im Felde.

Zum Gebrauch bei taktischen Aufgaben, bei Generalstabsreisen, taktischen Übungsreisen und -ritten, Kriegsspielen u. dgl., nach den neuesten organischen Bestimmungen und Dienstvorschriften zusammengestellt und herausgegeben von A. Springer, k. u. k. Hauptmann im Geniestabe. 2. Auflage. Wien 1894, L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 1. 10.

Diese in Form einer Tabelle bearbeitete Übersicht der Gliederung und Zusammensetzung der Hauptquartiere, Armeekorps und Divisionen ist durch mehrfachen Farbendruck recht klar und bietet trotzdem überraschend viele Einzelheiten in Bezug auf Effektivstärken, Munitions- und Werkzeugausrüstung, Verpflegsvorräte u. a. m. Für die im Titel angegebenen Zwecke ist diese Tabelle jedenfalls sehr brauchbar und wäre es auf jeden Fall recht wünschenswert, wenn auch über unsere Armee eine ähnliche Arbeit veröffentlicht würde. Gleichzeitig mit dieser Ausgabe der Tabelle wurden Ergänzungen, Berichtigungen und Deckblätter zu der früheren Auflage ausgegeben, welche zum Preise von 50 Cts. erhältlich sind.

C. H. E.

Eidgenossenschaft.

— (Antrag betreffend Abgabe von Ordonnanzschuhen.)

Der Bundesversammlung wird folgender Bundesbeschluss betreffend Abgabe von Ordonnanzschuhen an dienstthuende wehrpflichtige Landwehrsoldaten beantragt: Art. 1. Die dienstpflichtigen Landwehrsoldaten sind zum einmaligen Bezuge eines Paares Ordonnanzschuhe zum reduzierten Preise von 10 Fr. berechtigt, sofern sie nicht im Auszuge gemäss dem ihnen laut Bundesbeschluss vom 21./28. März 1893 zustehenden Rechte bereits drei Paar Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen haben. Der Bezug findet jeweilen bei Beginn eines Dienstes statt. Art. 2. Im übrigen finden die Bestimmungen der

Art. 4, 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 21./28. März 1893 Anwendung. Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— (Neue Vorschriften.) Es wird erlassen: 1) ein Reglement über die Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen; 2) ein Regulativ betr. das Kassa- und Rechnungswesen bei der Verwaltung der Befestigungen von St. Maurice. Erstere Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

— (Über das neue Transportreglement) berichtet die „Nat.-Ztg.“: Der Bundesrat hat am 16. ein ihm vom Militärdepartement vorgelegtes neues Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen genehmigt. Dasselbe ersetzt das gleichnamige Reglement vom 3. November 1885 und unterscheidet sich von diesem im wesentlichen dadurch, dass es sowohl Bestimmungen für den Friedensbetrieb, als solche für den Kriegsbetrieb enthält, während das alte Reglement sich nur auf Militärtransporte in Friedenszeiten bezog und sich für den Kriegsfall mit der Bemerkung begnügte, dass der Kriegsbetrieb die gesamte Leitung des Bahnbetriebes und die Verfügung über das Personal in die Hände des dem Armeestabe zugeteilten Oberbetriebschefs lege, und dass er vor allem die militärischen Bedürfnisse zu befriedigen habe und die Forderungen des bürgerlichen und Handelsverkehrs nur insoweit berücksichtige, als erstere dies zulassen.

Weiterhin enthält das neue Reglement gegenüber dem alten folgende Abänderungen resp. Verbesserungen: Eingehende, deutliche Vorschriften für die Anordnung und Durchführung von Militärtransporten, insbesondere zu Händen der Truppenkommandanten, präzise Vorschriften für die Vorbereitung des Transportes, Rekognoszierung des Bahnhofes, für das Verhalten während des Transportes und für Verpflegung. Das alte Reglement ist in dieser Beziehung lückenhaft. Das neue Reglement enthält Vorschriften für die Bahnhofskommandanten und die andern Funktionäre des Eisenbahndienstes (Bahnhofsvorstand, Zugführer), sowie Vorschriften betreffend Benutzung des Bahntelegraphen; diese Bestimmungen fehlten bisher. Bezüglich des Transportes von Verpflegungsgegenständen verweist das alte Reglement auf die jeweiligen allgemeinen Transportbestimmungen, das neue hat besondere Bestimmungen hierüber aufgenommen. Es enthält ferner Bestimmungen für den Transport von Kriegsgefangenen, die bisher fehlten und giebt die Zugkompositionen für die Militärtransporte an, worüber das alte Reglement nichts enthielt.

— VI. Division. (Zahlreiche Typhuserkrankungen bei dem Bataillon 72) sollen, wie die Agentur Berna berichtet, nach dem letzten Wiederholungskurs und zwar besonders bei der 2. und 3. Kompagnie vorgekommen sein. Ungefähr 40 Soldaten befinden sich zu Hause auf dem Krankenlager, einige davon mit schweren Begleiterscheinungen. Über die Ursache herrschen verschiedene Vermutungen. Eine genaue Untersuchung, wie sie letztes Jahr Herr Oberst Dr. Bircher, Korpsarzt des II. Korps nach dem Truppenzusammenzug vorgenommen hat, wird wohl bald Gewissheit und nützliche Lehren für die Zukunft geben.

— (Inspektion und Unterricht des Landsturms.) Das am 12. Oktober in Kraft erwachsene Bundesgesetz lautet: Der bewaffnete Landsturm vom 20. Altersjahre an wird zur Bereinigung der Kontrollen und zur Inspektion jährlich für einen Tag einberufen. An diesem Tage soll nach beendigter Inspektion Unterricht erteilt werden. Die Infanterie des Landsturms ist überdies verpflichtet, an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine